

Samstag den 19. September 1868.

(340a)

Nr. 8690.

Rundmachung

wegen Wiederbesetzung der k. k. Großtrafik zu Sestranskavas.

Von der k. k. Finanzdirection für Krain wird bekannt gegeben, daß die Tabak-Großtrafik zu Sestranskavas im politischen Bezirke Krainburg im Wege öffentlicher Concurrenz mittelst Ueberreichung schriftlicher Offerte demjenigen als geeignet erkannten Bewerber verliehen werden wird, welcher die geringste Verschleißprovision anspricht, oder dieselbe ohne Anspruch auf eine Provision, oder unter Entrichtung eines jährlichen Pachtshillings (Gewinnstrücklasses) zu übernehmen sich verpflichtet.

Diese Großtrafik, womit auch der Stempelmarken-Kleinverschleiß verbunden ist, hat ihren Materialbedarf bei dem $2\frac{1}{8}$ Meilen entfernten Tabak-Districtsverlage zu Laß zu fassen und es sind ihr 36 Trafikanten zugewiesen, deren Zahl jedoch vermehrt oder vermindert werden kann, ohne daß dem Großverschleißer dagegen eine entscheidende Einsprache zusteht.

Nach dem Erträgnisausweise, welcher das Verschleißergebnis einer Jahresperiode, das ist vom 1. Juli 1867 bis Ende Juni 1868 umfaßt und sammt den näheren Bedingungen und den Auslagen der Großtrafik bei der k. k. Finanzdirection eingesehen werden kann, belief sich der Verkehr im gedachten Zeitraume an Tabak mit Einschluß des Pimito auf 18.460 Wiener Pfunde im Geldwerthe von 10.693 fl. 20 kr.

der Tabak-Kleinverschleiß gewährte einen jährlichen Bruttoertrag von 24 fl. 51 kr.

Außer dem $2\frac{1}{2}$ percentigen Gutgewichte vom ordinär geschnittenen Rauchtabak wird kein anderes Gutgewicht zugestanden.

Die Fassung der Stempelmarken, für deren Verschleiß die normalmäßige Provision von $1\frac{1}{2}$ Percent gewährt wird, hat beim k. k. Steueramte Laß zu geschehen.

Nur die Tabakverschleiß-Provision der erledigten Großtrafik hat das Object des Angebotes zu bilden.

Für diese Großtrafik ist — falls der Ersteher das Tabakmaterial nicht Zug für Zug baar bezahlen will — ein stehender Credit von 300 fl. bemessen, welcher durch eine entweder hypothekarisch oder in Staatspapieren oder baar zu leistende Caution in gleichem Betrage sicherzustellen ist.

Der Großverschleißer muß immer mit einem solchen Materialvorrathe versehen sein, dessen Werth mindestens dem Betrage des eingeräumten Crediten gleich kommt.

Die Fassungen an Stempelmarken sind nach Abzug der sistemisirten $1\frac{1}{2}$ percentigen Provision für die der Großtrafik zum Verschleiß überlassenen Sorten von 5 fl. einschließig abwärts stets bar zu berichtigen.

Die Caution für den Materialwerth pr. 300 fl. ist noch vor der Uebernahme des Commissionsgeschäftes und zwar binnen längstens drei Wochen vom Tage der dem Ersteher bekannt gegebenen Annahme seines Offertes zu leisten.

Die Bewerber um die Tabak-Großtrafik in Sestranskavas haben zehn Percent der Caution im Betrage von 30 fl. als Badium vorläufig beim k. k. Steueramte in Laß oder bei der hiesigen k. k. Landes-Hauptcassa zu erlegen und die Quittung hierüber dem mit einer 50 kr. Stempelmarke zu versehenen versiegelten Offerte beizuschließen. Jenen Offerten, von deren Anbot kein Gebrauch gemacht wird, wird nach geschlossener Concurrenzverhandlung das Badium zurückgestellt. Das Badium des Ersteher's hingegen bleibt entweder bis zum Erlage der Caution oder, falls er das Material Zug für Zug bezahlen will, bis zur vollständigen Materialbevorräthigung zurück.

Die schriftlichen Offerte sind nach dem unten beigefügten Formulare zu verfassen und versehen mit der Nachweisung über den Erlag des Badiums, über die erreichte Großjährigkeit und das sittliche Betragen des Bewerbers längstens bis

2. October 1868

Mittags 12 Uhr, um welche Stunde die comissionelle Eröffnung stattfindet, bei dem Vorstande der k. k. Finanzdirection in Laibach zu überreichen.

Die Bewerber um die Tabak-Großtrafik in Sestranskavas haben sich in ihren Offerten ausdrücklich zu verpflichten, dieselbe entweder

- gegen Bezug einer in Buchstaben auszudrückenden Provision, oder
- unter Verzichtleistung auf eine Provision, oder
- unter Bezahlung eines jährlichen Betrages an das Aerar (Gewinnstrücklaß, Pachtshilling) zu übernehmen. Im letzteren Falle ist der angebotene Betrag in monatlichen Raten vorhinein beim k. k. Steueramte Laß zu erlegen, und es kann wegen eines auch nur eine Quartalsrate betragenden Rückstandes selbst dann, wenn er sich innerhalb der Dauer des Aufkündigungstermines ergeben sollte, von der Behörde sogleich das Verschleißbefugniß entzogen werden.

Offerte, welche der angebotenen Eigenschaften oder Behelfe ermangeln, welche unbestimmt lauten oder in denen sich auf andere Offerte bezogen wird, werden nicht berücksichtigt. Bei gleichlautenden Angeboten wird sich die Wahl vorbehalten. Ein bestimmter Ertrag wird ebensowenig zugesichert, als eine wie immer geartete nachträgliche Entschädigung oder Provisions-Erhöhung stattfindet.

Die gegenseitige Aufkündigung ist, wenn nicht etwa wegen eines Gebrechens die sogleiche Entsetzung vom Verschleißgeschäfte einzutreten hat, auf 3 (drei) Monate festgesetzt.

Von der Concurrenz sind jene Personen ausgeschlossen, welche das Gesetz zum Abschlusse von Verträgen überhaupt unfähig erklärt, dann jene, welche wegen eines Verbrechens, wegen Schleichhandels oder wegen einer schweren Gefällsübertretung, insofern sich dieselbe auf die Vorschriften rücksichtlich des Verkehrs mit Gegenständen des Staatsmonopols bezieht, dann wegen eines Vergehens gegen die Sicherheit des Eigenthums schuldig erkannt oder rücksichtlich der gedachten Gefällsübertretungen wegen Unzulänglichkeit der Beweismittel von der Anklage freigesprochen wurden, endlich frühere Verschleißer, welche von diesem Geschäfte strafweise entsetzt worden sind.

Kommt ein solches Hinderniß nach Uebernahme des Verschleißgeschäftes zur Kenntniß der Behörde, so kann das Verschleißbefugniß sogleich abgenommen werden.

Formulare eines Offertes.

Ich Endesgefertigter erkläre mich bereit, die k. k. Tabak-Großtrafik in Sestranskavas unter Beobachtung der diesfalls bestehenden Vorschriften, insbesondere in Bezug auf die Erhaltung des unangreifbaren Material-Lagervorrathes gegen Bezug einer Provision von (in Buchstaben ausgedrückt, ohne Radirung oder Correctur) oder gegen Verzichtleistung auf jede Provision, oder ohne Anspruch auf eine Provision unter Zahlung eines jährlichen Betrages von (gleichfalls in Buchstaben ausgedrückt) in Betrieb zu übernehmen und mache auf den Materialcredit pr. 300 fl. (keinen) Anspruch.

Die in der Concurrenzausschreibung angeordneten Belege und Nachweisungen sind hier beigefügt.

N. N. am (Eigenthändige Unterschrift nebst Angabe des Standes und Wohnortes.)

Von außen:

Offert zur Erlangung der k. k. Tabak-Großtrafik in Sestranskavas.

Laibach, am 12. September 1868.

(329—1)

Nr. 234.

Edict.

Bei dem gefertigten Landesgerichte befinden sich folgende, unbekanntem Eigenthümern gehörige, aus strafgerichtlichen Untersuchungen herrührende Gegenstände und Barschaften, als:

1. Aus der Untersuchung wider Anton Rucgai wegen Diebstahlstheilnehmung ein Zwillingsack;

2. wider Lorenz Pance und Complicen wegen Diebstahlstheilnehmung: 2 braune baumwollene, 2 rothe baumwollene Tüchel, ein kleines Stück blauer Cottonina und ein Bortuch aus gleicher Cottonina;

3. wider Lukas Regar wegen Verbrechens des Diebstahls: 6 Stück schwarzseidene Tüchel und ein braunes Seidentüchel;

4. wider Josef Martišnik ob Verbrechens des Diebstahls: 1 silberne Cylinderuhr nebst einer Stahlkette;

5. wider Michael Pipan ob Verbrechens der Vorschubleistung: ein Leintuch, ein Paar elastische Ueberschuhe und ein Bund Leinwandflecke;

6. wider Maria Brajer ob Verbrechens der Vorschubleistung: ein Sack mit Leinwandsegen und ein rothseidenes Tüchel;

7. wider Thomas Gregorc wegen Verbrechens des Diebstahls: ein grobleinener Sack, ein rother baumwollener Regenschirm und eine Seriette, in welcher sich 2 grobe Leintücher, ein großes Tisch Tuch und 5 kleinere grobe Leintücher eingebunden befinden;

8. wider Franz Schober ob Verbrechens des Diebstahls: eine Barschaft von 28 fl. 84 kr., bestehend aus Silberguldenstücken, Banknoten, Silbersechsern und Kupfergeld;

9. wider Josef Terček ob Verbrechens des Diebstahls: eine Barschaft von 5 fl. 31 kr., bestehend aus Banknoten, Silbersechsern und Kupfergeld; endlich

10. wider Josef Nupar wegen Verbrechens des Diebstahls: eine Barschaft von 3 fl. 13 kr., bestehend aus Banknoten und Kleingeld.

Diejenigen, welche Eigenthumsansprüche auf die obbeschriebenen Effecten und Barschaften erheben zu können vermeinen, werden aufgefordert, sich binnen Jahresfrist vom Tage der dritten Einschaltung dieses Edictes zu melden und ihre Rechte geltend zu machen, widrigens die Effecten veräußert und der Erlös nebst den übrigen Barschaften an die Staatscasse abgeführt werden würden.

Laibach, am 25. August 1868.

(330—2)

Nr. 311.

Rundmachung.

Das Schuljahr 1868/69 wird am Laibacher k. k. Gymnasium am 1. October mit dem h. Geistesamte eröffnet.

Neu eintretende Schüler haben sich in Begleitung ihrer Eltern oder deren Stellvertreter am 26. und 28. September bei der k. k. Gymnasial-Direction zu melden, mit dem Taufscheine und Schulzeugnisse auszuweisen und eine Aufnahmestage pr. 2 fl. 10 kr. zu erlegen.

Angehörige des Krainburger und Rudolfs-werther Gymnasiums werden in der Regel hier nicht aufgenommen.

Dem hiesigen Gymnasium bereits angehörige Schüler können sich bis zum 30. September incl. anmelden.

Die Aufnahmepriifung für die erste Classe findet am 30. September um 8 Uhr früh statt.

Laibach, am 15. September 1868.

K. k. Gymnasial-Direction.

(337)

Nr. 9451.

Rundmachung.

In Folge Genehmigung des hohen k. k. Finanzministeriums werden die unter dem Namen „seiner Nostran“ und „Nostran Radica“ im Triester und Görzer Verwaltungsgebiete im Verschleiß stehenden zwei neuen Schnupstabsorten nunmehr auch in Krain, und zwar erstere um den Preis von 1 fl. 28 kr. pr. Zolpfund und 5 kr. pr. Loth, und letztere um 63 kr. pr. Zolpfund und 2 1/2 kr. pr. Loth, in Verschleiß gesetzt.

Die Verschleißorgane werden vom Monat October 1868 angefangen zur Fassung dieser Tabaksorten beauftragt.

Laiabach, am 14. September 1868.

K. k. Finanz-Direction.

(335—3)

Nr. 796.

Concurs-Ausschreibung.

Im Herzogthume Krain sind zwei Steuereinnahmestellen in der IX. Diätenklasse mit dem Gehalte jährlicher 840 fl. erledigt.

Gesuche um Verleihung dieser Stellen, eventuell Steuereinnahmestellen mit dem Gehalte jährlicher 735 fl.; dann Steueramts-Controllorstellen in der X. Diätenklasse mit dem Gehalte jährlicher 735 fl., eventuell 630 fl., 525 fl., und Steueramts-Officialenstellen in der XI. Diätenklasse mit dem Gehalte jährlicher 525 fl., eventuell 472 fl. 50 kr. und 420 fl., sämmtlich mit Cautionspflicht, sind unter Nachweisung der Kenntniß des Steueramtsdienstes und der Landessprachen

binnen drei Wochen

bei der Finanz-Direction Laiabach einzubringen.

Laiabach, am 15. September 1868.

K. k. Finanz-Direction.

(328—1)

12162.

Verkaufs-Rundmachung.

§ 1. Das k. k. Finanzministerium beabsichtigt das sogenannte Preßdörhans im Markte Aufsee im Offertwege hintanzugeben.

Die Bodenfläche umfaßt 393 Quadratklaster, darunter 209-4 Quadratklaster Bauarea. Das Gebäude enthält ebenerdig Salzörrkammern, im

ersten Stock die Salzmagazine nebst einer kleinen heizbaren Kanzlei; die Lage dieses Gebäudes ist eine sehr günstige.

Offerte unter 2100 fl. haben keine Aussicht auf Berücksichtigung und hat der Ersterer den Kauffchilling mit der Hälfte 30 Tage nach der Verständigung von der Annahme des Offertes, den Rest aber längstens ein Jahr nach der Zahlung der ersten Rate bei der k. k. Salinencasse Aufsee einzuzahlen und diesen Rest mit 6 pCt. zu verzinsen. Die Uebergabe der Realität erfolgt sogleich nach Entrichtung der ersten Kauffchillingsrate und nach gescheneher pfandweiser Vormerkung des Kauffchillingsrestes und der 6perc. Zinsen auf die erstandene Realität.

§ 2. Zur Theilnahme an der Bewerbung um diese Realität wird jedermann zugelassen, welcher sich rechtsgültig verpflichten kann.

Ausländer haben sich über ihre persönliche Fähigkeit zur Eingehung von Rechtsgeschäften auszuweisen.

Wer für einen Dritten ein Anbot macht, hat eine rechtsförmliche, für diesen Act ausgestellte und legalisirte Vollmacht beizubringen, widrigenfalls derselbe, wenn er Ersterer bleibt, als Käufer im eigenen Namen betrachtet werden wird.

§ 3. Die schriftlichen Angebote, welche mit dem gehörigen Stempel versehen und versiegelt sein müssen, haben Folgendes zu enthalten:

- Bezeichnung der Realität, für welche das Anbot gemacht wird, was auch auf dem äußeren Umschlage unter Angabe der beiliegenden Badiumsumme mit den Worten: „Offert für das Preßdörhans im Markte Aufsee“ anzusetzen ist;
- den Vor- und Zunamen, dann den Charakter und Wohnort des Offerenten mit der Erklärung, daß derselbe eigenberechtigt ist;
- das mit Buchstaben und Ziffern ausgedrückte Anbot in einer bestimmten Summe österreichische Währung, daher Angebote, welche bloß auf Percente oder auf einen Betrag über das erzielte Bestbot lauten, nicht berücksichtigt werden;
- die Erklärung, daß der Offerent die aufgestellten Zahlungsbedingungen als für ihn rechtsverbindlich erkenne;

e) wenn mehrere gemeinschaftlich ein Offert überreichen, muß dieses die Erklärung ihrer Solidarhaftung enthalten;

f) muß jedes Offert mit einem 10perc. Badium des Ausgebotspreises entweder im Baren oder in österr. Staatsschuldverschreibungen, die nach dem Course des Erlagstages, bei Staatslosen aber nicht über den Nominalwerth angenommen werden, oder mit der Quittung über den Erlag des Badiums bei einer ärarischen Casse versehen sein.

§ 4. Dieses Offert ist für den Offerenten, welcher sich des Rücktrittsbesugnisses und der im § 862 des a. b. G. B. zur Annahme des Verprechens gesetzten Termine begibt, sogleich bei dessen Ueberreichung rechtsverbindlich.

Das k. k. Finanzministerium behält sich vor, die Angemessenheit der Angebote zu beurtheilen und nach seiner Wahl eines der Offerte anzunehmen.

§ 5. Die bezüglichen Offerte sind bis 1ten October 1868 10 Uhr Vormittags bei dem Präsidium der k. k. Sal- und Forstdirection Gmunden zu überreichen.

Die Annahme oder Ablehnung derselben wird binnen längstens 30 Tagen den Offerenten bekanntgegeben.

Das Badium des Offerenten, dessen Anbot angenommen wurde, hat als Caution zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten zu dienen.

Die Badien der übrigen Bewerber werden denselben zugleich mit der Bekanntgabe der erfolgten Ablehnung zurückgestellt werden.

Wien, 2. September 1868.

(339)

Rundmachung.

Montag, 21. d. M., Vormittag um 9 Uhr werden in der Tivoli-Waldung bei 50 Stück Fichtenbäume licitando verkauft.

Kauflustige werden hiemit eingeladen, um die bestimmte Stunde beim Schlosse in Tivoli zu erscheinen.

Stadtmagistrat Laiabach am 18. September 1868.

Intelligenzblatt zur Laiabacher Zeitung Nr. 215.

(2363—2) Nr. 4608, 4655 und 4656.

Executive Feilbietung.

Von dem gefertigten Bezirksgerichte wird bekannt gegeben:

Es seien über Anlangen der k. k. Finanz-Procuratur Laiabach vom des Grundentlastungs-Fondes die öffentlichen executiven Versteigerungen nachstehender Realitäten, im Grundbuche der Herrschaft Radlischel vorkommend, als:

der Fünfstelhuber des Matthäus Korosec von Oberotabz Hans-Nr. 7 sub Nr. 286/278, im Schätzwerte pr. 878 fl., peto. schuldiger 14 fl. 70 kr. e. s. c.;

der Axtelhuber des Primus Bečaj von Bečaj Hans-Nr. 2, Recif.-Nr. 464, im Schätzwerte pr. 540 fl., peto. 18 fl. 85 kr. e. s. c. und

der Sechstelhuber des Johann Jakopin von Krainc Hans-Nr. 6, Recif.-Nr. 484, im Schätzwerte pr. 1053 fl., peto. 12 fl. 55 kr. e. s. c.,

bewilliget und zu deren Vornahme die Feilbietungstagsatzungen auf den

25. September,

27. October und

27. November l. J.,

jedesmal Vormittags 10 Uhr, in der Amtskanzlei mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietenden Realitäten nur beim letzten Termine auch unter dem Schätzwerte an den Meistbietenden hintangegeben werden.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextract und die Licitationsbedingungen liegen zur Einsicht auf.

K. k. Bezirksgericht Laas, am 30sten Juli 1868.

(2327—2)

Nr. 5817.

Relicitation

Von dem k. k. Bezirksgerichte Tschernembl wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des k. k. Steueramtes von Tschernembl gegen Constantin Popoviz von Ottočac wegen nicht zugehaltener Licitationsbedingungen in die Relicitation der vom letztern erstandenen, im Grundbuche Herrschaft Pölland sub Tom. I, Fol. 167, Recif.-Nr. 114 vorkommenden Realität, im gerichtlich erhobenen Schätzwerte von 353 fl. ö. W., gewilliget und zur Vornahme derselben die einzige Feilbietungstagsatzung auf den

23. September 1868,

Vormittags um 10 Uhr, in dieser Gerichtskanzlei mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität bei der Feilbietung auch unter dem Schätzwerte an den Meistbietenden hintangegeben werden wird.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextract und die Licitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksgericht Tschernembl, am 20. October 1867.

(2217—2)

Nr. 3857.

Executive Feilbietung.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Wippach wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen der Franziska Kersovani, durch Franz Kersovani von Tornberg gegen Anton Bratouschen Nachlaß von Podgric, wegen aus dem

Vergleiche vom 17. Mai 1832, Z. 1194, schuldiger 186 fl. 93 kr. ö. W. e. s. c. in die executive öffentliche Versteigerung der dem letztern gehörigen, im Grundbuche Neukoffel Tom.-pag. 391 und Leutenburg sub Urb.-Nr. 98 und Recif.-Z. 52 im gerichtlich erhobenen Schätzwerte von 1527 fl. ö. W., gewilliget und zur Vornahme derselben die executiven Feilbietungstagsatzungen auf den

26. September,

30. October und

25. November 1868,

jedesmal Vormittags um 9 Uhr, in der Gerichtskanzlei mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzwerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextract und die Licitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksgericht Wippach, am 26ten Juli 1868.

(2285—2)

Nr. 2306.

Executive Feilbietung.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Sittich wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Herrn Mathias Kulovic, Pfarrer von St. Veit, gegen den wj. Friedrich Anzlovcar von St. Veit, Besignachfolger des Josef Anzlovcar, wegen aus dem Vergleiche vom 12. Mai 1865, Z. 1227, schuldiger 36 fl. ö. W. e. s. c. in die executive öffentliche Versteigerung der dem letztern gehörigen,

im Grundbuche Weizelburg sub Tom. III, Nr.-Nr. 320, Fol.-Nr. 369, im gerichtlich erhobenen Schätzwerte von 400 fl. ö. W., gewilliget und zur Vornahme derselben die drei Feilbietungstagsatzungen auf den

28. September,

29. October und

30. November 1868,

jedesmal Vormittags um 9 Uhr, in der Amtskanzlei mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzwerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextract und die Licitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksgericht Sittich, am 17ten Juli 1868.

(2081—2)

Nr. 4120.

Dritte exec. Feilbietung.

Mit Bezug auf das diesgerichtliche Edict von 16. Juni 1868, Z. 2981, wird bekannt gemacht, daß im Einverständnisse beider Executionstheile die auf den 10ten August und 10. September l. J. angeordneten Feilbietungen der dem Fabian Zanut von St. Veit gehörigen Realitäten als abgehalten angesehen werden, und es bei der auf den

12. October 1868

angeordneten dritten Feilbietung sein verbleiben hat.

K. k. Bezirksgericht Wippach, am 9ten August 1868.